

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 87 (2009)
Heft: 9

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Gibt es auch in meinem Fall eine Prämienverbilligung?»



Unser AHV-Fachmann

Markus Mauron ist stellvertretender Sektionschef und Fachspezialist Renten bei der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK.

Ich bin AHV-Bezügerin und erhalte zusätzlich Ergänzungsleistungen durch den Kanton Basel-Landschaft. Ich war immer der Meinung, dass Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, keinen Anspruch mehr auf eine Prämienverbilligung auf die Grundprämie der Krankenkasse hätten. Nun bin ich aufgrund eines Artikels in der Zeitlupe nicht mehr sicher, ob dies zutrifft, denn da stand Folgendes: «Berechtigte erhalten auch Prämienverbilligungen in Höhe der Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung am Wohnort.» Können Sie mir sagen, ob diese Aussage stimmt und an wen ich mich allenfalls wenden muss, um in den Genuss dieser Prämienverbilligung zu kommen?

Aufgrund Ihrer Beilage (Berechnungsblatt für die Ergänzungsleistung zur AHV/IV-Rente) habe ich die Berechnung überprüft und die kantonalen Gesetzesgrundlagen des Kantons Basel-Landschaft herangezogen.

Wie Sie auf dem unten aufgeführten Ausschnitt aus dem Berechnungsblatt ersehen können, wird Ihnen pro Monat eine kantonale

Durchschnittsprämie von CHF 299.– angerechnet. Dieser Betrag bezieht sich auf das Minimum, das für die Berechnung der Ergänzungsleistungen in allen Kantonen der Schweiz angewendet wird. In Ihrem Fall beträgt die reine Ergänzungsleistung also CHF 628.–, und zusätzlich wird Ihnen noch die kantonale Durchschnittsprämie von CHF 299.– gewährt. Sie erhalten also zusätzlich zur normalen AHV-Rente noch eine Ergänzungsleistung von insgesamt CHF 927.–.

Da Sie im Kanton Basel-Landschaft wohnen, ist die Durchschnittsprämie der Krankenkasse bereits im Total der Ergänzungsleistung inbegriffen und somit steuerfrei. Dies ist nicht in allen Kantonen so. In den Kantonen, wo die Durchschnittsprämie der Krankenkasse nicht direkt in der Ergänzungsleistung inbegriffen ist, regelt dies das kantonale Gesetz. Das heisst, dass die Durchschnittsprämie von CHF 299.– versteuert werden muss, da sie nicht in der monatlichen Auszahlung des Ergänzungsleistungsbetrages inbegriffen ist.

An unsere Leserschaft

Der AHV-Ratgeber erscheint – im Wechsel mit dem Ratgeber Geld – in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe.

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen, wenn Sie Kopien von Korrespondenzen und/oder Entscheidungen beilegen. Bitte auch bei Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich.

Richten Sie Ihre Fragen bitte an:

Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

Ausgleichskasse Basel-Landschaft

Berechnungsblatt für die Ergänzungsleistung zur AHV/IV-Rente

Berechnung (in CHF):

Gesetzlicher Höchstbetrag

keiner

Ergänzungsleistung pro Jahr inklusive kantonale Durchschnittsprämie der Krankenkasse

11 118.–

Ergänzungsleistung pro Monat

628.–

Kantonale Durchschnittsprämie der Krankenkasse pro Monat

299.–

Ergänzungsleistung pro Monat

927.–

Einnahmenüberschuss

0.–

Inserat

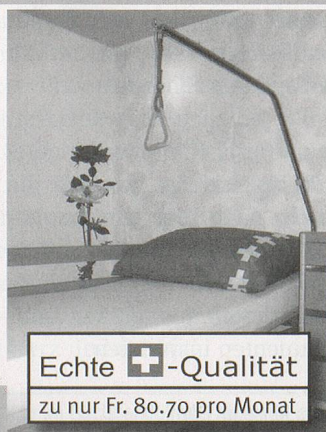
Kaum zu glauben


Mieten Sie Ihr Pflegebett solange Sie es benötigen

- Innert 24 Stunden nach Bestellung fixfertig bei Ihnen zu Hause aufgestellt
- Seit über 20 Jahren für Sie unterwegs
- Täglich ganze Schweiz
- Vielfältiges Produktesortiment
- Offizielle Mietstelle für EL und Krankenkassen

heimelig betten
unentbehrlich für die Pflege zu Hause!

Zuversichtlich ins Alter!
Jetzt unverbindlich Unterlagen anfordern Tel. 071 672 70 80



Echte -Qualität
zu nur Fr. 80.70 pro Monat



**heimelig
betten**

PFLEGE • KOMFORT

Vermietung
und Verkauf

Heimelig Pflegebetten
Gutenbergstrasse 4
8280 Kreuzlingen
Tel. 071 672 70 80
Fax 071 672 70 73
Notfall 079 600 74 40
www.heimelig.ch